

Marktgemeinde Altmelon

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates

am 15. Dezember 2023 in Altmelon, Sitzungssaal der Marktgemeinde Altmelon.

Beginn: 19⁰⁰
Ende: 20²⁴

Die Einladung erfolgte am 07. Dezember 2023
durch Kurrende und e-mail.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Stauderer Manfred
Vizebürgermeister: Ing. Pölzl Reinhard

- | | | | |
|-----------|-------------------|-----------|-------------------------|
| 1. gf.GR. | Haas Franz | 2. gf.GR. | Bauer Manfred |
| 3. GR. | Auer Manfred | 4. GR. | Frühwirth Natalie |
| 5. GR. | Kropfreiter Franz | 6. GR. | Hahn Martin |
| 7. GR. | Haider Gerhard | 8. GR. | Hochstöger Bernhard |
| 9. GR. | Leister Gottfried | 10. GR. | Fichtinger Gerhard jun. |
| 11. GR. | Auer Günther | | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

DI Bauer Markus, Stiedl Petra

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Stauderer Manfred
Schriftführer: Höchtl Martin
Die Sitzung ist beschlussfähig
Die Sitzung ist bis auf TOP 4 öffentlich

Punkt 1

Sitzungsprotokoll vom 22.09.2023

Das Sitzungsprotokoll vom 22.09.2023 wird von Bürgermeister Stauderer Manfred dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird das Sitzungsprotokoll einstimmig angenommen.

Punkt 2

Kassenprüfung vom 27.09.2023

Der Kassenprüfbericht vom 27.09.2023 wird durch den Prüfungsausschussobmann Hahn Martin dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Die Prüfung wurde ohne Beanstandungen abgeschlossen. Geprüft wurde die laufende Gebarung.

Das Prüfungsergebnis der Kassenprüfung wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 3

Voranschlag 2024

a) Steuern und Abgaben b) Dienstpostenplan c) Kassenkredite d) Darlehnsaufnahme

Der Vorsitzende teilt mit, dass zum Voranschlag 2024 und zum mittelfristigen Finanzplan während der Auflagefrist keine Stellungnahmen am Gemeindeamt eingebracht wurden und verliert die vorbereitete Kundmachung betreffend Gemeindesteuern, Abgaben und Hebesätze, welche für das Jahr 2024 eingehoben werden. Danach bringt der Vorsitzende die Zahlen des Voranschlages 2024 sowie des mittelfristigen Finanzplanes dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Weiters erklärt er den Dienstpostenplan, die Höhe des erforderlichen Girokreditrahmens von € 43.603,70 und die Höhe der derzeitigen Darlehnsaufnahme von € 0,--. Im Voranschlag 2024 der Marktgemeinde ist zwar bereits eine Summe angeführt aber die für das FTTH Projekt benötigte Darlehnshöhe ist erst in Ausarbeitung und wird in einer folgenden Gemeinderatssitzung im Laufe des Jahres 2024 zu beschließen sein und im 1. Nachtragsvoranschlag 2024 der Marktgemeinde Altmelon mit der richtigen Summe darzustellen sein.

Insbesondere wurde auf das Bauhofprojekt eingegangen, wonach versucht wird, in den nächsten Jahren die Bedarfszuweisungen des Landes NÖ für eine Gesamtfinanzierung anzusparen. Ob eine derartige Finanzierung tatsächlich vorgenommen werden kann, wird in weiterer Folge in einem Finanzierungsgespräch mit dem Büro LH Mikl-Leitner abgeklärt. Ein diesbezüglicher Besprechungstermin wurde der Marktgemeinde Altmelon für Jänner 2024 bereits in Aussicht gestellt.

Das bereits begonnene Volksschulprojekt wird für das Jahr 2024 um ca. € 15.000,-- erweitert. Mit diesen finanziellen Mitteln soll nunmehr nicht nur das Wasserleitungsnetz fertiggestellt sondern auch die Errichtung und Sanierung der WC- und Nassgruppenanlagen im Turnsaalbereich sowie im Mehrzweckraum finanziert werden. Diesbezügliche Kostenschätzungen wurden bereits eingeholt, sodass mit diesen zusätzlichen Budgetmitteln das Auslangen gefunden werden sollte.

In der Güterwegerhaltung wird das bereits zugesagte Förderprogramm für das Haushaltsjahr 2024 in der Höhe von € 40.000,-- veranschlagt, wobei diese Kosten zum Großteil bereits im Zuge der Sanierung des Güterweges Dietrichsbach vorfinanziert wurden.

Weiters wurde die Zwischenfinanzierung für den Breitbandausbau als ausgegliedertes Vorhaben in den Voranschlag 2024 aufgenommen, wobei sich die genauen Zahlen derzeit noch in Ausarbeitung befinden und in einem Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 neuerlich zu berücksichtigen sind.

Abschließend wird auf die hohen Steigerungsraten hinsichtlich der NÖKAS-Umlage (Niederösterreichischer Krankenanstalten Beitrag) (ca. 5,6 %) und der Sozialhilfeumlage (ca. 20 %) hingewiesen, welche sich in den weiteren Jahren bei gleichbleibenden Steigerungsraten als problematisch herausstellen werden.

Unter Berücksichtigung der laufenden und immer wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben des Gemeindehaushaltes kann für das Rechnungsjahr 2024 mit einem ausgeglichenen Haushalt gerechnet werden.

Der Vorsitzende stellt im Namen des Vorstandes den Antrag, den Voranschlag 2024 mit dem mittelfristigen Finanzplan, den Steuern und Abgaben für das Jahr 2024, dem Dienstpostenplan, dem Kassenkredit und einer Darlehensaufnahme von € 0,- zu beschließen.

Der Voranschlag für das Jahr 2024 mit dem mittelfristigen Finanzplan, den Steuern und Abgaben für das Jahr 2024 dem Dienstpostenplan für das Jahr 2024, dem Kassenkreditrahmen von € 43.603,70 und einer Darlehensaufnahme von € 0,- wurde beraten und einstimmig beschlossen.

Punkt 4

Bauer Karina – Überstellung in Dienstzweig 11

Von diesem Tagesordnungspunkt wird ein nichtöffentliches Protokoll verfasst.

Punkt 5

Kleinkindbetreuung Höchtl Lukas

Familie Höchtl Andreas und Tanja hat neuerlich um finanzielle Unterstützung für die Kleinkindbetreuung ihres Sohnes Lukas angesucht. Grundsätzlich wird festgehalten, dass die letztjährige Unterstützung an eine Ausbildung von Frau Höchtl gebunden war. Eine Betreuung von Kleinkindern unter 2 ½ Jahren ist für die Gemeinden erst ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 verpflichtend.

Lukas Höchtl wird am 15.03.2024 2½ Jahre alt.

Laut Rücksprache mit dem Obmann der Kleinkinderbetreuung in Waldviertler Kernland, Bgm. Zimmer Roland, belaufen sich die Betreuungskosten bei 45h pro Woche € 180,- // bei 31h – 44h pro Woche € 160,- // bis 30h pro Woche € 120,-.

Bei einer Übernahme von 50% der Kosten können der Gemeinde Altmelon im Höchstfall Kosten von € 90,- pro Monat entstehen, da der Betriebskostenanteil von den Eltern selbst zu tragen ist.

Im Sinne einer familienfreundlichen Gemeindepolitik stellt der Bürgermeister im Namen des Vorstandes den Antrag die Hälfte der Betreuungskosten von der Gemeinde zu übernehmen. Nach Erreichung des derzeitigen Kindergarteneintrittsalters von 2 ½ Jahren ist der Kindergarten Altmelon als Betreuungseinrichtung heranzuziehen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

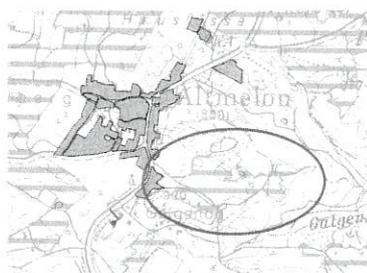
Punkt 6
Regionale Leitplanung - Bericht

Hinsichtlich der vom Land NÖ durchgeführten regionalen Leitplanung informiert der Bürgermeister dem Gemeinderat über die Stellungnahme des Planungsbüros DI Porsch sowie der Marktgemeinde Altmelon.

Stellungnahme des Raumordnungsbüros Porsch:

Nach Durchsicht der zum Download bereitgestellten Unterlagen möchten wir zu den Festlegungen in der Marktgemeinde Altmelon in den nachfolgenden Bereichen Änderungswünsche einmelden:

1. Im Südosten der Ortschaft Altmelon:



In diesem Bereich ist ein multifunktionaler Landschaftsraum vorgesehen. Im Zuge der Arrondierung der multifunktionalen Landschaftsräume rückte diese Festlegung an das Siedlungsgebiet von Altmelon heran. Um eine etwaige Erweiterung des Siedlungsgebietes nicht zu behindern, regt die Marktgemeinde Altmelon an den gesamten in diesem Bereich festgelegten multifunktionalen Landschaftsraum zu löschen. Die Flächen werden aus einer Verlassenschaft im Sinne einer

vorausschauenden aktiven Bodenpolitik von der Marktgemeinde Altmelon angekauft. Im örtlichen Entwicklungskonzept ist für diesen Bereich eine Erweiterungsoption vorgesehen, die mittel- bis langfristig in diesen Bereich erweitert werden könnte.



Die Löschung soll zumindest den unten in der Skizze blau umrandeten Bereich umfassen.

2. Im Südwesten der Katastralgemeinde Perwolfs – östlich des regionalen Abfallsammelzentrums:



In diesem Bereich ist ein multifunktionaler Landschaftsraum vorgesehen. Das bestehende regionale Altstoffsammelzentrum befindet sich westlich hiervon direkt angrenzend. Eine Erweiterung des Altstoffsammelzentrums nach Süden erscheint aufgrund von Vernässungen in diesem Bereich nicht möglich.

Eine Erweiterung nach Westen soll aufgrund der Katastralgemeindegrenze und auch der potentiellen Erweiterungsoption für eine Betriebszone (welche lediglich für Betriebsansiedelungen genutzt werden soll) nicht vorgesehen werden um die Entwicklungsoptionen der Marktgemeinde Altmelon nicht einzuschränken. Eine Erweiterung des Abfallzentrums erscheint der Gemeinde und dem Abfallwirtschaftsverband lediglich nach Osten wirtschaftlich und sinnvoll. Den Gemeindevertretern ist bewusst, dass der in diesem Bereich bestehende „Bichl“ von Artenschutzrelevanz ist, jedoch könnten etwaige Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden um einen zukünftigen Ausbau des regional bedeutenden Abfallsammelzentrums zu ermöglichen. Dies müsste in weiterer Folge im konkreten Widmungsverfahren geprüft werden. Die Marktgemeinde Altmelon regt daher an, den in diesem Bereich dargestellten multifunktionalen Landschaftsraum zu löschen um keine regionalen Einschränkungen bei einer (voraussichtlich) zukünftig erforderlichen Erweiterung des regionalen Abfallsammelzentrums zu haben. Die Löschung soll zumindest den unten in der Skizze blau umrandeten Bereich umfassen.



Weiters wird angeregt, die nördlich des Abfallsammelzentrums bestehende öffentliche Verkehrsfläche als Grenze des multifunktionalen Landschaftsraumes festzulegen (in nachfolgender Skizze orange markiert).

3. Allgemeines Anliegen der Marktgemeinde Altmelon:

Die Marktgemeinde Altmelon möchte hiermit nochmals klarstellen, dass durch die geplanten Festlegungen (multifunktionale Landschaftsräume, agrarische Schwerpunkträume) im regionalen Raumordnungsprogrammes keine Einschränkungen der Nutzungen der land- und forstwirtschaftlichen Flächen erfolgen sollen. Dies auch in Hinblick auf die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden im Grünland und dessen etwaiger Ausweisung als „Grünland-erhaltenswerte Gebäude“ nach Einstellung der Landwirtschaft bzw. Übergang in einen Gewerbebetrieb.

Ein etwaiges Heranziehen dieser im Rahmen der regionalen Leitplanung erarbeiteten Flächen für jegliche anderwärtigen Rechtsmaterien bzw. Festlegungen - welche einen etwaigen Einfluss auf die Nutzung der Flächen – haben könnte, soll jedenfalls unbedingt verhindert werden. Die kooperativ erarbeiteten Bereiche wurden lediglich für das zukünftige regionale Raumordnungsprogramm definiert und sollten dementsprechend lediglich für diesen Zweck herangezogen werden, da bei einer etwaigen „Zweckentfremdung“ von unterschiedlichen Hintergründen auszugehen ist.

Die weiteren bei der Gemeindebesprechung angeführten Änderungen wurden im nunmehrigen Entwurf berücksichtigt und es gibt keine weiteren Änderungswünsche.

Zusätzliche Stellungnahme der Marktgemeinde Altmelon:

Die Vergangenheit hat leider gezeigt, dass derartige Kartierungen wie z. B. die Ausweisung von Natura 2000 Gebieten entgegen vieler Versprechungen immer mit Einschränkungen für die Grundeigentümer bzw. bei Widmungsverfahren durch die Gemeinde verbunden waren, sodass für derartige Ausweisungen weder bei den verantwortlichen Gemeindevertretern noch bei den Grundeigentümern eine Akzeptanz gefunden werden kann.

Grundsätzlich ist zu den im Gemeindegebiet ausgewiesenen multifunktionalen Landschaftsräumen festzuhalten, dass zukünftige Weiterentwicklungen von Baulandwidmungen wie auch in der Vergangenheit nur sehr schwer abzuschätzen sind.

Die durch das Land NÖ vorgenommene Ausweisung sogenannter multifunktionaler Landschaftsräume kann aus Sicht der Gemeindeverantwortlichen daher nicht nachvollzogen und deren Auswirkungen nicht abgeschätzt werden. Bei derartigen Kartierungen wäre daher zumindest darauf zu achten, dass unmittelbar an bestehende Siedlungsgebiete angrenzende Landschaftsflächen von der Ausweisung multifunktionaler Landschaftsräume ausgenommen werden.

Die tatsächlichen Auswirkungen derartiger Flächenausweisungen sind aus heutiger Sicht weder für die Grundeigentümer noch für die Verantwortlichen der Gemeindevertretungen wirklich absehbar. Einer endgültigen Verordnung durch das Land NÖ kann daher nur dann zugestimmt werden, wenn indirekte Bewirtschaftungseinschränkungen für die betroffenen Grundeigentümer sowie zusätzlicher bürokratischer und finanzieller Aufwand für die Gemeinden bei zukünftigen Widmungsverfahren z .B. durch die Änderung anderer Gesetzesmaterien auf Landes- und Bundesebene (Naturschutz, Wasserrecht, Forstgesetz etc.) ausgeschlossen werden können.

Der Bericht des Bürgermeisters wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

Im Mai 2023 wurde durch die NÖ Landesregierung das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 geändert.

In dieser Änderung war die Streichung der Sitzungsgelder und die Umstellung auf einen monatlichen Mindestbetrag beinhaltet.

Auf den Wunsch vieler Niederösterreichischer Gemeinden wurde am 14. Dezember 2023 durch die NÖ Landesregierung eine nochmalige Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 beschlossen.

Da dieser Beschluss in welchem wiederum ein Sitzungsgeld ausbezahlt werden darf erst Rechtsgültigkeit erlangen muss stellt der Vorsitzende den Antrag die Beschlussfassung einer neuen Verordnung in die nächste Gemeinderatssitzung zu verschieben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Hr. Gemeinderat Leister Gottfried verlässt um 19⁵⁷ Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 8
EVN-Stromliefervertrag

Von der EVN wurde eine Energieliefervereinbarung für den zukünftigen Stromverbrauch ab 01.01.2024 – 31.12.2025 vorgelegt. Dieser Vertrag beinhaltet ein 6-monatiges Kündigungsrecht. Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Fischer-Klement werden sich nach der derzeitigen Berechnungsformel die Strompreise für das Jahr 2024 auf ca. € 0,29 (inkl. USt. und Netzkosten) pro kWh belaufen.

Die derzeitigen Kosten von ca. € 0,34 pro kWh (inkl. USt. und Netzkosten) werden somit unterschritten.

Der Bürgermeister stellt im Namen des Vorstandes den Antrag den vorliegenden Energieliefervertrag der EVN mit der Marktgemeinde Altmelon über 2 Jahre abzuschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9
Anstellung eines Juristen durch den Gemeindeverband (Satzungsänderung)

Für die Unterstützung in rechtlichen Fragen wurde in der letzten Sitzung am 14.11.2023 von den Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverbandes der einstimmige Beschluss gefasst, ab 01.01.2024 einen Juristen zur Unterstützung der Gemeinde anzustellen. Die dafür anfallenden Personalkosten werden zu 25 % vom Gemeindeverband und zu 75 % von den Mitgliedsgemeinden übernommen. Für die Marktgemeinde Altmelon werden daher jährliche Kosten in der Höhe von € 1.783,-- zu tragen kommen. Damit diese Hilfstätigkeit für die Gemeinden seitens des Gemeindeverbandes angeboten werden können, ist es erforderlich, die Satzungen des Gemeindeverbandes wie folgt abzuändern:

Anstellung einer juristisch ausgebildeten Person zur Unterstützung in Rechtsangelegenheiten nach der Gemeindeordnung

„Der Gemeinderat beschließt die Teilnahme an der Hilfstätigkeit für die Mitgliedsgemeinden zur Unterstützung der von ihnen zu besorgenden Aufgaben, insbesondere in rechtlichen Angelegenheiten, etwa zur Unterstützung in Fragen der Gemeindeordnung, sowie schwerpunktmäßige Hilfestellung beim Dienstrecht, in der Bauordnung, im materiellen Verwaltungsrecht und im Verwaltungsverfahren, zur Erstellung von Musterformularen und Vorlagen usw.

Zu diesem Zweck wird vom Gemeindeverband eine juristisch ausgebildete Person in Vollzeit angestellt, deren Tätigkeit

- a) zu 25 Prozent für die allgemeinen Agenden des Gemeindeverbandes,
- b) und zu 75 Prozent für die vorab genannten übertragenen Hilfstätigkeiten in Anspruch genommen werden soll.

ab dem 1. Jänner 2024 und die Satzungen über die Bildung des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl, LGBI. 1600/8, insbesondere den § 3 (Aufgaben des Gemeindeverbandes), § 12 (Kostensätze) und § 20 (Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden anzuerkennen.“

Der Bürgermeister stellt im Namen des Vorstandes den Antrag, diese juristische Hilfstätigkeit in Anspruch und die entsprechenden Satzungsänderung vorzunehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 10
Satzungsänderung Gemeindeverband

Zukünftig ist beabsichtigt, den Gemeinden seitens des Gemeindeverbandes auch die Einhebung der Kanalerichtungsabgaben und der Wasserversorgungsabgaben anzubieten. Die dafür erforderlichen Satzungsänderungen sind nachstehend angeführt und werden ebenfalls dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altmelon beschließt einstimmig mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung, Bezirk Zwettl gemäß dem in der Sitzung vorliegenden adaptierten Text:

Die Änderungen betreffen in **fett und kursiv**:

- Beteiligte Gemeinden, § 2
 - **Ausscheiden der Stadtgemeinde Raabs an der Thaya**
 - die Aufgaben des Gemeindeverbandes, und zwar „§ 3 Abs. 1, 5 und 6“,
 - die Regelung der Kostenersätze in „§ 12 Abs. 3, 4 und 5“ sowie
 - die Regelung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden in „§ 20 Abs. 7“
- mit folgendem Wortlaut:

§ 2
Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

Allentsteig	Langschlag
Altmelon	Martinsberg
Arbesbach	Ottenschlag
Bad Traunstein	Pölla
Bärnkopf	<i>Raabs an der Thaya</i>
Echsenbach	Rappottenstein
Göpfritz an der Wild	Sallingberg
Grafenschlag	Schönbach
Groß Gerungs	Schwarzenau
Großgöttfritz	Schweiggers
Gutenbrunn	Vitis
Kirchschlag	Waldhausen
Kottes-Purk	Zwettl-Niederösterreich

§ 3
Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) „Aus dem eigenen bzw. übertragenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Besorgung folgender Aufgaben: Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer, Kanalbenützungsg Gebühr **und Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgabe)**, Wassergebühren **und Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe)**, sowie der ~~Getränke- und Speiseeissteuer und Lohnsummensteuer~~ und Kommunalsteuer sowie der Lustbarkeitsabgabe und der Interessentenbeiträge (einschließlich einer Überprüfung bei den Abgabepflichtigen) für folgende Gemeinden:“

.....
.....

(5) Dem Gemeindeverband obliegt die Hilfstätigkeit für die Mitgliedsgemeinden zur Unterstützung der von ihnen zu besorgenden Aufgaben, insbesondere in rechtlichen Angelegenheiten, etwa zur Unterstützung in Fragen der Gemeindeordnung, sowie schwerpunktmäßige Hilfestellung beim Dienstrecht, in der Bauordnung, im materiellen Verwaltungsrecht und im Verwaltungsverfahren, zur Erstellung von Musterformularen und Vorlagen usw.

Zu diesem Zweck wird vom Gemeindeverband eine juristisch ausgebildete Person in Vollzeit angestellt, deren Tätigkeit

- a) zu 25 Prozent für die allgemeinen Agenden des Gemeindeverbandes,
- b) zu 75 Prozent für die vorab genannten übertragenen Hilfstätigkeiten in Anspruch genommen werden soll.

Der Gemeindeverband wird von folgenden Gemeinden beauftragt, Hilfstätigkeiten gemäß dem ersten Satz bzw. lit b durchzuführen:

(6) Dem Gemeindeverband obliegt für die Gemeinde Pölla die Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wassergebühr für die Wasserversorgung von der Wasserversorgungsanlage Altpölla an die Wassergenossenschaft Wegscheid am Kamp.

§12

Kostenersätze

.....
.....
(3) Der Kostenersatzanteil für jenen Personal- und Sachaufwand, der dem Gemeindeverband durch die Vollziehung des § 32 der NÖ Bauordnung, LGBl. 8200, dem Gemeindeverband im Verhältnis zum Gesamtaufwand erwächst, sowie jener Kostenersatzanteil für den Personal- und Sachaufwand, der dem Gemeindeverband durch die Anstellung einer juristisch ausgebildeten Person gem. § 3 Abs. 5 lit.b erwächst (75% des Vollzeitanteils), wird auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinde zur gesamten Zahl der Einwohner aller verbandsangehörigen Gemeinden aufgeteilt.

Heranzuziehen sind jeweils die **letztaktuellen** Wohnbevölkerungszahl(en). Die Höhe der Vorauszahlungen hinsichtlich der Vollziehung des § 32 der NÖ Bauordnung, LGBl. 8200, ist von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages festzusetzen. Die Vorauszahlungen sind von den verbandsangehörigen Gemeinden in einem Betrag jeweils am 15. Dezember des Kalenderjahres zu entrichten.

(4) Der Kostenersatzanteil für den Personal- und Sachaufwand, der durch die Anstellung bzw. Bereitstellung einer juristisch ausgebildeten Person dem Gemeindeverband erwächst, wird in einem Verhältnis von 3/4 zu 1/4 (75 % zu 25 %) zwischen den teilnehmenden Gemeinden und dem Gemeindeverband aufgeteilt. Der 3/4-Kostenanteil der teilnehmenden Gemeinden wird in einen monatlichen Sockelbetrag und in einen monatlichen variablen Kostenanteil im Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinden aufgeteilt. Der variable Kostenanteil entfällt für jene Gemeinden, welche selbst eine juristisch ausgebildete Person angestellt haben. Heranzuziehen sind jeweils die letzten Wohnbevölkerungszahl(en).

Der monatliche Sockelbetrag wird nach der Einwohnerzahl der Gemeinden wie folgt gegliedert:

Gemeinden bis 1.000 Einwohner	€ 100,00
Gemeinden bis 1.500 Einwohner	€ 150,00
Gemeinden über 1.500 Einwohner	€ 200,00

Der monatliche Sockelbetrag wird nach dem Lohnkostenindex (Basisjahr 2024) jährlich angepasst.

Der variable Kostenanteil ist von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages jährlich festzusetzen. Die Vorauszahlungen – Sockelbetrag zusätzlich mit dem variablen Kostenanteil - sind von den teilnehmenden Gemeinden in einem Jahresbetrag bis zum 31. März des Jahres (erstmals bis zum 31. März 2024) an den Gemeindeverband zu entrichten.

- (5) *Für die Besorgung der im § 3 Abs. 6 genannten Leistungen wird vom Gemeindeverband von den ihm dafür eingehenden Abgaben ein Hundertsatz inklusive Umsatzsteuer, der jährlich mit dem Voranschlag beschlossen wird, zur Abdeckung des Personal- und Sachaufwandes einbehalten.*

.....
.....
.....

§ 20

Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

.....
.....
.....

- (7) *Gemeinden, für die der Gemeindeverband die Aufgabe laut § 3 Abs. 5 besorgt, erklären ihre Teilnahme auf die Dauer von mindestens 5 Jahren. Der Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeindeverband ist mindestens ein Jahr vor Ablauf der Fünfjahresfrist zu stellen, ansonsten die Verbandsangehörigkeit für weitere 5 Jahr feststeht.*

.....
.....
.....

Punkt 11

Anpassungen im Gesellschaftsvertrag der FTTH

Hr. Gemeinderat Leister Gottfried betritt um 20⁰⁸ Uhr den Sitzungssaal.

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung am 30.09.2022 erfolgte der Beschluss bezüglich der Beteiligung der Gemeinde Altmelon an der Errichtung der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH.

In diesem Zusammenhang wurden der erforderliche Gesellschaftsvertrag und auch die Vereinbarung über die Geschäftsgrundlage und die Auslegung des Gesellschaftsvertrages der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH genehmigt.

Nun wurden von der Geschäftsführung der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH Unterlagen bezüglich gewünschter Anpassungen des Gesellschaftsvertrages der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH übermittelt, welche im Gemeinderat beschlossen werden müssen.

Auf Grund des neu in Kraft getretenen Virtuellen Gesellschafterversammlungsgesetz sind dann auch Gesellschafterversammlungen ohne zwingend physischer Anwesenheit aller Gesellschaftervertreter möglich.

Der Bürgermeister stellt im Namen des Vorstandes den Antrag folgende Änderungen des Gesellschaftsvertrages der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH zu beschließen.

Erstens:

Punkt 7.3. des Gesellschaftsvertrages wird neu gefasst, sodass dieser künftig wie folgt zu lauten hat:

Die Versammlung wird durch einen Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes unter den der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschriften der Gesellschafter mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Postaufgabe der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Gesellschafter geheilt, sofern keiner der Gesellschafter dagegen Widerspruch erhebt. Eine Versammlung von Gesellschaftern kann nach Maßgabe des Virtuellen Gesellschafterversammlungen-Gesetzes ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Versammlung“). Die Versammlungen sind nicht stets virtuell durchzuführen, das einberufende Organ kann über die Form der Durchführung entscheiden („physische oder virtuelle Versammlung“). Das einberufende Organ kann auch entscheiden, dass die Versammlung hybrid durchgeführt wird.

Zweitens:

Punkt 6 des Gesellschaftsvertrages wird um einen neuen Punkt 6.5 ergänzt, welcher künftig lautet wie folgt:

Ein Beschluss der Gesellschafter über den in § 35 (Paragraph fünfunddreißig) Absatz 1 (eins) Ziffer 7 (sieben) GmbHG bezeichneten Gegenstand muss nur in der Zeit bis zum Ablauf von zwei Jahren ab Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch eingeholt werden. Davon unberührt bleiben allfällige Zustimmungserfordernisse durch die Generalversammlung, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag, einem Generalversammlungsbeschluss oder einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.

Drittens:

Punkt 8.2 des Gesellschaftsvertrages wird neu gefasst, sodass dieser künftig wie folgt zu lauten hat:

Über die Gewinnverwendung und über die Verteilung des Bilanzgewinnes beschließen die Gesellschafter alljährlich anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses. Die Generalversammlung kann dabei insbesondere eine alineare Gewinnausschüttung beschließen, um einen ausgewiesenen Bilanzgewinn zur Gänze oder teilweise von der Verteilung an die Gesellschafter auszunehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 12

Weihnachtszuwendung Bedienstete

Der Vorsitzende stellt im Namen des Vorstandes den Antrag den Bediensteten und Hilfskräften der Marktgemeinde Altmelon als Weihnachtsgeschenk Gutscheine in nachstehend angeführter Höhe zu überreichen.

Beschäftigungsausmaß von 35 bis 40 Wochenstunden: € 180,--

Beschäftigungsausmaß von 20 bis 35 Wochenstunden: € 150,--

Aushilfskräfte: € 100,--

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 13

Grundsatzbeschluss über die Errichtung eines Glasfasernetzes im gesamten Gemeindegebiet von Altmelon sowie Zustimmung zum Ausbau des Bereiches des PoP-Standortes Altmelon

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung am 30. September 2022 wurden einstimmig nachfolgende Punkte genehmigt:

1. die Errichtung der wirtschaftlichen Unternehmung „FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH“ in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von insgesamt € 35.000,-- unter Beteiligung der Marktgemeinde Altmelon im Ausmaß von 5,3 Prozent bzw. mit einem Anteil am Stammkapital in der Höhe von € 1.855,--;
2. ab dem Jahr 2024 die grundsätzliche Abdeckung des Zwischenfinanzierungsbedarfs dieser Gesellschaft in der Höhe von maximal € 850.000,-- wobei die dafür allenfalls erforderliche Darlehensaufnahme der Marktgemeinde Altmelon und die Gewährung konkreter Darlehen an die Gesellschaft jeweils gesonderter Beschlüsse des Gemeinderates bedürfen;
3. der Abschluss des Gesellschaftsvertrages der „FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH“ sowie der Vereinbarung über die Geschäftsgrundlage und die Auslegung des Gesellschaftsvertrages der „FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH“.

In der Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2022 erfolgte auf Grund einer Forderung der Förderstelle (Abwicklungsstelle) der einstimmige Gemeinderatsbeschluss, dass im Zusammenhang mit der Errichtung eines Glasfasernetzes in den Gemeinden Altmelon, Arbesbach, Bärnkopf, Groß Gerungs, Langschlag, Martinsberg, Rappottenstein, Schönbach, Bad Traunstein und Zwettl-NÖ durch die FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH seitens der Marktgemeinde Altmelon ausdrücklich und unwiderruflich bestätigt wird, dass für den Ausbaubereich Altmelon die Ausfinanzierung sichergestellt wird.

Diese Zusage beinhaltet auch einen eventuell anfallenden Restbetrag für den Ausbaubereich Altmelon, der nicht durch die gewährte Förderung des Landes NÖ abgedeckt wird.

Die Gemeinde Altmelon bestätigt die Aufbringung der voraussichtlichen Ausfinanzierungsmittel gemäß nachstehender Aufstellung.

Fremdfinanzierung € 1.099.206,--

Der für den Ausbaubereich Altmelon erforderliche Ausfinanzierungsbedarf in der Höhe von € 1.099.206,- wird an die FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH überwiesen.

In der Gemeinde Altmelon hat bereits eine intensive Bewerbung des Glasfaserprojektes stattgefunden.

In unserem Gemeindegebiet befindet sich ein PoP-Standort.

Teilbereiche unserer Gemeinde werden aber über PoP-Standorte aus angrenzenden Gemeinden (z.B. Bärnkopf) mitversorgt.

Von den in unserer Gemeinde möglichen Anschlüssen haben bereits ca. 75 % der Liegenschaftseigentümer einen Glasfaseranschluss bestellt. Es soll daher der Ausbaubereich des PoP-Standortes in unserem Gemeindegebiet beauftragt werden.

Im mit der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag und auch in der „Vereinbarung über die Geschäftsgrundlage und die Auslegung des Gesellschaftsvertrages“ wurde festgehalten, dass für die Einleitung des Vergabeverfahrens für den jeweiligen (Teil-) Ausbau eine Zustimmung des jeweiligen Gemeinderates der Gesellschafterin erforderlich ist.

Die FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH hat in diesem Zusammenhang mit der NÖGIG Service GmbH einen Entwicklungsvertrag abgeschlossen. Der Entwicklungsvertrag beinhaltet als Leistung auch die Generalunternehmer-Ausschreibung.

Für unseren PoP-Standort Altmelon wurde aus zeitlichen Gründen bereits die Ausschreibung durchgeführt und die Ausschreibungsergebnisse liegen bereits vor.

Bevor nun die Auftragserteilung durch die FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH erfolgt, muss für diesen Bereich die Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Altmelon erfolgen.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang noch darauf, dass bei dem vorliegenden Teilausbaubereich auch Teile der Gemeinde Arbesbach betroffen sind.

Formhalber wird angemerkt, dass die FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH nicht den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes unterliegt. Daher wurde diese Bestimmung der Zustimmung des Gemeinderates im jeweiligen Ausbaubereich im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Vereinbarung über die Geschäftsgrundlagen und die Auslegung des Gesellschaftsvertrages aufgenommen.

Bezüglich der Finanzierung der förderfähigen Baumaßnahmen wird auf die Gemeinderatsbeschlüsse vom 30.09.2022 und 16.12.2022 hingewiesen.

Hier wird nochmals in Erinnerung gerufen, dass der oben angeführte Ausfinanzierungsbetrag in der Höhe von € 850.000,- nur den geförderten Anteil des Ausbaus im Gemeindegebiet von Altmelon betrifft. Der für die Gemeinde Altmelon voraussichtlich verbleibende Eigenmittel- bzw. Finanzierungsbedarf (geförderter und nicht geförderter Ausbaubereich) wird voraussichtlich € 1.099.206,- betragen. Der tatsächliche Betrag steht erst nach erfolgter Errichtung und Abrechnung fest.

Für die an das neu zu errichtende Glasfasernetz anzuschließenden Liegenschaften erfolgt eine Leitungsverlegung bis zur jeweiligen Grundgrenze auf öffentlichem Gut. Die Hausanschlussleitung beginnt ab dem Privatgrund. Nun wurde von einigen Liegenschaftseigentümern aus den ländlichen Ortschaften mitgeteilt, dass sie sehr lange Hausanschlussleitungen zu errichten haben. Es ist daher der Vorschlag für solche Liegenschaften ausgearbeitet worden, dass in einem solchen Fall der Liegenschaftseigentümer die

Leerverrohrung für 100 Laufmeter selber errichten bzw. bezahlen muss und die darüberhinausgehenden Laufmeter im Zusammenhang mit dem Projekt errichtet bzw. mitfinanziert werden.

Voraussetzung dafür ist, dass der betroffene Liegenschaftseigentümer auch einen aktiven Glasfaseranschluss bestellt.

Der Übergabepunkt bei solchen langen Hausanschlüssen bleibt jedoch der Punkt zwischen der privaten und öffentlichen Grundstücksgrenze. Das bedeutet, dass für die laufende Instandhaltung der auf Privatgrund verlegten Glasfaserleitung der jeweilige Liegenschaftseigentümer verantwortlich ist. Es werden nur die Kosten der Errichtung im Zusammenhang mit dem Glasfaserprojekt übernommen.

Da durch die Übernahme der Errichtung von Leitungen über 100 Laufmeter höhere Kosten für das Projekt entstehen und dadurch die FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Gewinnzone kommt, ist hier ebenfalls die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

Der Vorsitzende stellt im Namen des Vorstandes den Antrag im Zusammenhang mit der Errichtung eines Glasfasernetzes im Gemeindegebiet von Altmelon nachfolgende Beschlüsse zu fassen bzw. zu nachfolgenden Punkten seine Zustimmung zu erteilen.

- Auf Grund der bereits vorliegenden Anzahl von Glasfaserbestellungen (über 75 % für das gesamte Gemeindegebiet) soll der Grundsatzbeschluss gefasst werden, dass das gesamte Gemeindegebiet von Altmelon ausgebaut wird.
- Für den Bereich des PoP-Standortes Altmelon soll die Zustimmung erteilt werden, dass die FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH auf Grund des Vergabeverfahrens die Auftragserteilung durchführen kann.
- Die FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH soll bei Liegenschaften mit langen privaten Hausanschlussleitungen die Errichtungskosten für die 100 Laufmeter übersteigende Länge übernehmen.
Voraussetzung dafür ist jedoch die Bestellung eines aktiven Glasfaseranschlusses. Der Übergabepunkt des Eigentumsübergangs an der Leitung bleibt an der Grenze zwischen dem öffentlichen und privaten Grundstück.
Eine Übernahme der Errichtungskosten für solche auf Privatgrund verlegten Glasfaserleitungen erfolgt nur im Zusammenhang mit der Errichtung des Glasfaserprojektes. Zu einem späteren Zeitpunkt muss die gesamte Hausanschlusslänge vom Liegenschaftseigentümer finanziert werden.
- Die Gemeinde Altmelon stellt für den Ausbaubereich des PoP-Standortes Altmelon und für das Ausbaunetz auf dem eigenen Gemeindegebiet, welches über einen PoP aus einer Nachbargemeinde versorgt wird (Bärnkopf), gegenüber der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH die Ausfinanzierungskosten für den geförderten und nicht geförderten Ausbaubereich inklusive der ev. anfallenden Kosten für längere Hausanschlussleitungen sicher.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Hr. Gemeinderat Hochstöger Bernhard verlässt um 20¹⁷ Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 14

Kostenzuschuss FF Großpertenschlag (Bekleidungsankauf)

Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Großpertenschlag hat bei der Gemeinde vorgesprochen und um finanzielle Unterstützung für den bereits getätigten Ankauf von diverser Bekleidungs-ausstattung ersucht. Diesbezüglich wurde eine Rechnung der Fa. Feuerwolf vorgelegt, welche sich auf Gesamtkosten von ca. 5.600,- beläuft.

Der Bürgermeister berichtet, dass die FF Altmelon im Jahr 2016 mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2016 für den Ankauf von Mannschaftsausrüstung mit einem Betrag von € 7.000,- unterstützt wurde.

In Anlehnung an diese Beschlussfassung stellt der Bürgermeister im Namen des Vorstandes den Antrag die Hälfte der Kosten für den Bekleidungsankauf der FF Großpertenschlag in der Höhe von € 2.800,- zu übernehmen. Weiters wird angeregt zukünftig für den Ankauf von Bekleidungs-ausstattung eine einheitliche Regelung für das Feuerwehrwesen in Altmelon anzustreben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Hr. Gemeinderat Hochstöger Bernhard betritt um 20²¹ Uhr den Sitzungssaal.

Hr. Bürgermeister Stauderer Manfred übergibt den Vorsitz an Hr. Vizebürgermeister Pölzl Reinhard und verlässt um 20²² Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 15

Verleihung des Ehrenringes der Markt-gemeinde Altmelon an Bürgermeister Stauderer Manfred zum 50. Geburtstag

Um die bisherigen Leistungen als Bürgermeister der Markt-gemeinde Altmelon zu ehren, wurde Hr. Stauderer Manfred zum 50. Geburtstag der Ehrenring der Markt-gemeinde Altmelon überreicht.

Ein Angebot aus der Goldschmiede Kamleithner Andrea in Blindenmarkt wurde eingeholt. Der Ring inkl. Auflage und Wappengravur beläuft sich auf € 1450,- (inkl. USt).

Ein einstimmiger Vorstandsbeschluss wurde in einer außerordentlichen Vorstandssitzung gefasst und die Verleihung im Zuge der Geburtstagsfeier am 25. November 2023 bereits vollzogen.

Der Vizebürgermeister Pölzl Reinhard stellt im Namen des Vorstandes den Antrag die Verleihung des Ehrenringes an Bürgermeister Manfred Stauderer zu bestätigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

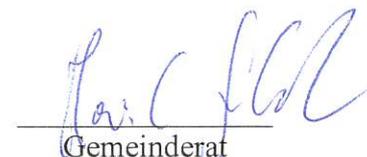
Der Bürgermeister Stauderer Manfred betritt um 20²⁴ Uhr den Sitzungssaal übernimmt wieder den Vorsitz und schließt die Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am ~~27.03.~~..... 202~~3~~⁴ genehmigt.


Bürgermeister


Schriftführer


Gemeinderat


Gemeinderat